

# Abschrift



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 LA 86/17**  
(VG: 5 K 852/16)

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger und Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev.:

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter  
Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 06. Juni 2019 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil  
des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bre-  
men – 5. Kammer – vom 23.03.2017 zuzulassen, wird  
abgelehnt.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulas-  
sungsverfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf  
27.651,14 Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger seine in erster Instanz erfolglose Klage auf Aufhebung des Kostenfestsetzungsbescheids vom 27.04.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.02.2016 weiter. Mit dem Bescheid werden dem Kläger die durch die Bergung seines havarierten Schiffes „A.“ in der Ochtum entstandenen Kosten in Höhe von 27.651,14 Euro auferlegt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keine Gründe dargelegt, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen könnten.

**1.** Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind dann begründet, wenn ein einzelner die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. Beschl. des Senats v. 22.05.2017 – 1 LA 306/15 – juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 08.12.2009 – 2 BvR 758/07 – BVerfGE 125, 104 [140]; Beschl. v. 03.03.2004 – 1 BvR 461/03 – BVerfGE 110, 77 [83]).

Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage zu stellen.

**a.** Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in seiner Funktion als untere Wasserbehörde (vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Wassergesetzes vom 12.04.2011 (Brem.GBl. S. 262) in der durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2013 (Brem.GBl. S. 131) geänderten Fassung – BremWG) für den Erlass des Bescheides vom 28.10.2014 – Anordnung der Schiffsbergung und Androhung der Ersatzvornahme – örtlich zuständig gewesen sei, weil sich der weit überwiegende Heckbereich des Schiffes auf bremischen Territorium befunden habe. Zwar sei möglicherweise auch eine Zuständigkeit der niedersächsischen Behörden begründet gewesen, weil das Plattbodenschiff zum Teil auch auf niedersächsischem Grund gelegen habe. In einem solchen Fall der Mehrfachzuständigkeit entscheide die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden sei. Dies sei jedenfalls die bremische Behörde gewesen.

Hiergegen bringt der Kläger vor, die Zuständigkeit für den Erlass des Bescheides vom 28.10.2014 liege örtlich bei den niedersächsischen Behörden, da sich die Havarie auf der

niedersächsischen Seite ereignet habe und das Schiff dort auf die Sandbank aufgelaufen sei und schließlich auch nur von dort aus habe geborgen werden können. Es treffe auch nicht zu, dass sich der weit überwiegende Heckbereich des Schiffes auf bremischem Grund befunden habe. Selbst wenn man davon ausgehen wolle, dass grundsätzlich eine örtliche Zuständigkeit sowohl der niedersächsischen als auch der bremischen Behörden in Betracht käme, sei Bremen nicht örtlich zuständig. In diesem Fall sei nämlich § 92 Abs. 5 BremWG zu beachten. Danach könne, wenn dieselbe Sache die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes begründe, die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit mit der für Wasserwirtschaft dieses Landes zuständigen obersten Wasserbehörde vereinbaren. Eine solche Vereinbarung sei aber vorliegend nicht zugunsten Bremens getroffen worden.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit des Urteils vom 23.03.2017 ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Die Bestimmung des zuständigen Bundeslandes – also die Verbandszuständigkeit – richtet sich nach den zur örtlichen Zuständigkeit getroffenen Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, die insoweit sämtlich inhaltsgleich sind, mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes übereinstimmen und daher auch ein aufeinander abgestimmtes System ergeben. Diese Regelungen finden auf die Verbandskompetenz entsprechende Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 – 1 C 5.11 – BVerwGE 142, 195 = juris Rn. 17 ff.).

Einschlägig ist vorliegend zunächst die u.a. in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BremVwVfG getroffene Zuständigkeitsbestimmung, da die vorrangig anzuwendenden Zuständigkeitsbestimmungen der Nummern 1 bis 3 der Vorschrift hier keine Anwendung finden. Insbesondere ist vorliegend keine Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVfG analog begründet: Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVfG ist örtlich zuständig in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob das Schiff des Antragstellers zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift zählt, weil es bestimmungsgemäß ortsveränderlich ist und ein hinreichender Ortsbezug von daher fehlt (vgl. für die gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 52 VwGO: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 35. EL 2018, § 52 Rn. 13; Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 52 Rn. 11 m.w.N.; a.A. für eingetragene oder eintragungspflichtige Schiffe: Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Rn. 18 m.w.N., der die Zwangsvollstreckungsvorschrift § 864 ZPO heranzieht). Hier greift die Zuständigkeitsregelung der Nr. 1 jedenfalls bereits deshalb nicht, weil mit der Verfügung nicht an die spezifische Ei-

genschaft als eingetragenes Schiff angeknüpft wurde, sondern die Problematik sich aus der örtlichen Lage des Schiffes ergab.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BremVwVfG sowie die entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer sowie des Bundes sehen für die Fälle, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 3 nicht begründet ist, als subsidiäre Zuständigkeit die Zuständigkeit der Behörde vor, in deren örtlichem Amtsbereich der Anlass für die Tätigkeit der Verwaltung „hervortritt“. Das ist in der Regel der Ort, an dem die Maßnahme der Behörde, die nach Art des Anlasses in Betracht kommt, wirksam werden soll (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, § 3 Rn. 35). Das ist vorliegend sowohl Bremen als auch Niedersachsen, da sich das Schiff teilweise auf bremischem und teilweise auf niedersächsischem Gebiet befand. Die Bergung des Schiffes wird daher sowohl auf bremischem wie auch auf niedersächsischem Gebiet wirksam.

Für die Auflösung dieser Mehrfachzuständigkeit kommt es entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf an, wo sich der überwiegende Teil des Schiffes befand, auf wessen Seite die Havarie stattfand oder von welchem Bundesland aus die Bergung stattfand. Einschlägig ist vielmehr die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BremVwVfG getroffene Regel. Auch insoweit haben die Bundesländer sowie der Bund nämlich durchweg eine identische Regelung zur Auflösung von Mehrfachzuständigkeiten getroffen (vgl. für Niedersachsen: § 1 Abs. 1 NdsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG Bund), die somit auf die Verbandskompetenz entsprechend Anwendung findet. § 3 Abs. 2 Satz 1 BremVwVfG begründet für den Fall mehrerer zuständiger Behörden die Kompetenz derjenigen Behörde, welche „zuerst mit der Sache befasst“ worden ist. „Zuerst mit der Sache befasst“ war hier eine bremische Behörde. Eine niedersächsische Behörde ist nicht tätig geworden. Darüber haben sich die jeweils sachlich zuständigen Behörden der beiden Bundesländer auch telefonisch verständigt.

Die Auflösung der Mehrfachzuständigkeit durch die Zuständigkeit der erstbefassten Behörde ist vorliegend auch nicht durch die Regelung des § 92 Abs. 5 BremWG ausgeschlossen. Gemäß § 92 Abs. 5 BremWG kann die obere Wasserbehörde, also der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (vgl. § 92 Abs. 3 BremWG), in Fällen, in denen dieselbe Sache (auch) die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Bundeslandes begründet, mit der für Wasserwirtschaft dieses Landes zuständigen obersten Wasserbehörde die Zuständigkeit vereinbaren. Inhaltlich übereinstimmend sieht § 129 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) vor, dass das Fachministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes

vereinbaren kann. Zwar gilt § 3 BremVwVfG nur subsidiär, so dass auch andere inhalts- gleiche und entgegenstehende Rechtsvorschriften vorgehen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 BremVwVfG). Jedoch verdrängt § 92 Abs. 5 BremWG den Grundsatz der Erstbefassung nicht, sondern ergänzt diesen durch die Möglichkeit einer Vereinbarung. Dies ergibt sich bereits durch das Wort „kann“. Eine Mehrfachzuständigkeit muss also nicht durch eine bilaterale Vereinbarung aufgelöst werden, es ist lediglich möglich, um beispielsweise eine Untätigkeit zu verhindern, oder um eine vom Grundsatz der Erstbefassung abweichende Entscheidung zu treffen. Vorliegend ist eine Vereinbarung nach § 92 Abs. 5 BremWG nicht getroffen worden. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat sich lediglich telefonisch mit dem zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt. Bei der NLWKN handelt es sich nicht um die oberste Wasserbehörde Niedersachsens. Oberste Wasserbehörde ist vielmehr das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (vgl. § 127 Abs. 1 NWG).

Innerhalb des Landes Bremen war der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als untere Wasserbehörde örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 2 BremPolG und wird vom Kläger auch nicht in Frage gestellt.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit ohnedies nur im Fall eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVfG zur Nichtigkeit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG führen würde. Ein solcher Verstoß liegt hier nicht vor, da die Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremVwVfG hier – wie bereits ausgeführt – keine Anwendung findet.

**b.** Das Verwaltungsgericht hat weiter angenommen, dass die Ersatzvornahme den Vorgaben des § 15 BremVwVG genüge. Die Bergung des Plattbodenschiffes stelle eine vertretbare, weil nicht höchstpersönliche Handlung dar. Diese habe die Vollzugsbehörde durch einen Dritten, nämlich den Bremischen Deichverband am linken Weserufer (im Folgenden: Deichverband), ausführen lassen. Unschädlich sei, dass sie den Deichverband im Rahmen der Amtshilfe um die Bergung des Schiffes ersucht habe. Bei der analog §§ 133, 157 BGB gebotenen Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont handele es sich bei dem Amtshilfeersuchen um die Beauftragung eines Dritten im Rahmen des § 15 BremVwVG. Der Deichverband habe auch weitere Unternehmen beauftragen dürfen. § 15 BremVwVG lasse sich kein Verbot der Subdelegation entnehmen. Die erforderliche Legitimationskette zwischen der Vollzugsbehörde und den die Ersatzvornahme letztlich ausführenden Unternehmen sei im vorliegenden Fall gegeben.

Der Kläger wendet hiergegen ein, der vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beauftragte Deichverband sei kein Dritter im Sinne des § 15 BremVwVG, weil es sich bei dem Deichverband um eine dem Senator untergeordnete Behörde handele. Der Senator sei gegenüber dem Deichverband weisungsbefugt. Der Deichverband sei somit innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses und nicht im Rahmen von Amtshilfe tätig geworden. Damit liege hier keine Ersatzvornahme vor, sondern ein Fall des unmittelbaren Zwangs, für den andere Kostenvorschriften gälten.

Mit dieser Rechtsauffassung kann der Kläger nicht durchdringen. Die Ersatzvornahme nach § 15 BremVwVG ermöglicht zwei verschiedene Arten des Zwangs: Die Selbst- und die Fremdvorname. Bei der Selbstvorname führt die Vollzugsbehörde die vertretbare Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst aus. Bei der Fremdvorname beauftragt sie hingegen auf Kosten des Pflichtigen eine dritte Person. Im Rahmen der Fremdvorname kann die Vollzugsbehörde auch eine andere Behörde ersuchen, im Wege der Amtshilfe (§§ 4 ff. BremVwVfG) tätig zu werden (Möstl/Kugelman, in: BeckOK, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Stand: 01.11.2018, § 52 Rn. 3 m.w.N.; vgl. auch: Lemke, in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016 Rn. 4 m.w.N.). Vorliegend ist der Deichverband auf Ersuchen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr im Wege der Amtshilfe tätig geworden. Zwischen dem Deichverband und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr besteht entgegen der Auffassung des Klägers hinsichtlich der Durchführung der Ersatzvorname kein Weisungsverhältnis i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG. Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung und untersteht lediglich der Rechts-, nicht aber der Fachaufsicht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (vgl. § 42 der Satzung des Deichverbandes). Bei der Rechtsaufsicht sind die Instrumente der Aufsichtsbehörde auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Da es bei der Durchführung der Ersatzvorname nicht um Gesetzesverstöße des Deichverbandes geht, unterfällt diese nicht dem Weisungsverhältnis. Die §§ 4 ff. BremVwVfG sind anwendbar (vgl. Shirvani, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 1. Aufl. 2014, § 4 Rn. 43 m.w.N.).

Davon abgesehen ist die Annahme des Klägers, wenn eine Zwangsmaßnahme durch eine der Behörde untergeordnete oder von ihr weisungsgebundene Behörde durchgeführt werde, handele es sich nicht um eine Ersatzvorname, sondern um unmittelbaren Zwang, unzutreffend. In einem solchen Fall würde zwar keine Fremdvorname, sondern eine Selbstvorname durch die Vollzugsbehörde vorliegen. Die Selbstvorname ist dadurch gekennzeichnet, dass die Behörde Herrin der ganzen Maßnahme bleibt. Dies ist

auch dann noch der Fall, wenn die Behörde unselbstständige Hilfspersonen hinzuzieht, und insbesondere auch, wenn auf ihr Ersuchen andere Behörden derselben Dienstkörperschaft tätig werden (Mosbacher, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG VwZG, § 10 VwVG Rn. 3 m.w.N.). Nach bremischem Recht handelt es sich – anders als nach §§ 10, 12 VwVG des Bundes – auch bei der Selbstvornahme durch die Behörde um eine zulässige Form der Ersatzvornahme (vgl. o.) und nicht um unmittelbaren Zwang. Eine Ersatzvornahme liegt vor, wenn die dem Pflichtigen obliegende, vertretbare Handlung vollständig ersetzt wird, indem ohne weiteres Handeln des Pflichtigen der Zustand herbeigeführt wird, den an sich der Pflichtige herzustellen hätte. Beim unmittelbaren Zwang dagegen wird der Pflichtige mit Gewalt zur Vornahme der – in aller Regel unververtretbaren – Handlung gezwungen.

**c.** Die Einwände des Klägers gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, für den Erlass des Kostenfestsetzungsbescheids könne neben § 19 Abs. 3 BremVwVG selbstständig tragend auch § 91 Abs. 2 BremWG herangezogen werden, sind im Hinblick auf die Ausführungen unter **b.** bereits unerheblich. Hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung auf mehrere voneinander unabhängige und damit den Urteilsausspruch selbstständig tragende Erwägungen gestützt, kann der Antrag auf Zulassung der Berufung nur dann Erfolg haben, wenn hinsichtlich jeder dieser Erwägungen die Zulassung gerechtfertigt ist. Liegt für eine alternative Erwägung kein Zulassungsgrund vor, scheidet die Zulassung daran, dass die übrigen Erwägungen hinweggedacht werden können, ohne dass sich am Ausgang des Zulassungsverfahrens etwas ändern würde. So liegt der Fall hier. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts konnte die Beklagte für den Kostenfestsetzungsbescheid bereits § 19 Abs. 3 BremVwVG als Ermächtigungsgrundlage heranziehen. Ob der Kostenbescheid daneben auch auf § 91 Abs. 2 BremWG gestützt werden kann oder ob diese Vorschrift neben der Kostentragungsregelung des BremVwVG keine eigenständige Bedeutung hat, soweit dort auch die Pflicht zur Kostentragung für Ersatzvornahmen geregelt ist (vgl. zu § 128 Abs. 2 NWG Nds. OVG, Beschl. v. 08.06.2012 – 13 LB 20/12 – juris), ist daher unerheblich.

**2.** Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Solche Schwierigkeiten sind nur dann anzunehmen, wenn die Beantwortung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage oder die Klärung einer entscheidungserheblichen Tatsache in qualitativer Hinsicht mit überdurchschnittlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Daher erfordert die ordnungsgemäße Darlegung dieses Zulassungsgrundes eine

konkrete Bezeichnung der Rechts- oder Tatsachenfragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, und Erläuterungen dazu, worin diese besonderen Schwierigkeiten bestehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.01.2019 – 13 LA 401/18 – juris Rn. 46 m.w.N.; Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, § 124a Rn. 53).

Diesen Darlegungsanforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht. Der Kläger verweist lediglich auf seine Ausführungen zu dem Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, legt aber nicht dar, welche konkreten und entscheidungserheblichen Rechts- oder Tatsachenfragen sich hier ergeben sollen und dass die Beantwortung solcher Fragen mit besonderen, also in qualitativer Hinsicht überdurchschnittlichen Schwierigkeiten verbunden sein soll. Dass auf der Grundlage des klägerseitigen Vorbringens nicht von ernstlichen Zweifeln ausgegangen werden kann, wurde bereits ausgeführt.

**3.** Die Berufung ist auch nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung muss eine tatsächliche oder rechtliche Frage aufgeworfen werden, die entscheidungserheblich ist und über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedarf (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.2009 – 1 WNB 1.09 – juris Rn. 2; Beschl. v. 30.06.2006 – 5 B 99.05 – juris Rn. 4; Beschl. v. 19.08.1997 – 7 B 261.97 – juris).

Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht.

**a.** Zunächst wirft der Kläger die Frage auf, ob der bremische Deichverband Dritter im Sinne von § 15 BremVwVG sein könne, obwohl die Verwaltungsbehörde diese Funktion des Deichverbandes als Dritten nicht in dem Bescheid aufgenommen habe. Der Kläger erläutert bereits nicht, inwiefern diese Frage entscheidungserheblich sein soll – die Annahme, andernfalls sei von unmittelbarem Zwang auszugehen, ist jedenfalls unzutreffend (vgl. **1. b.**) – und weshalb die Frage, ob ein bremischer Deichverband „Dritter“ i.S.d. § 15 BremVwVG sein könne, über den Einzelfall hinaus im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts einer Klärung bedürfe. Der Kläger geht zudem bei der Formulierung seiner Frage unzutreffend davon aus, dass zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und dem Deichverband auch hinsichtlich der Durchführung der Ersatzvornahme eine Weisungsbefugnis bestehe.



**b.** Weiter wirft der Kläger die Frage auf, ob ein eigenständiger Kostenerstattungsanspruch aus dem bremischen Wassergesetz gemäß § 91 Abs. 2 BremWG hergeleitet werden könne, oder ob es sich bei dieser Rechtsprechung lediglich um eine „Kostenträgungsbestätigungsregelung“ handle. Diese Frage ist bereits nicht entscheidungserheblich (vgl. oben unter **1. c.**).

**4.** Schließlich legt der Kläger keinen der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangel dar, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Der Kläger rügt einen Mangel bei der Aufklärung des Sachverhaltes gemäß § 86 Abs. 1 VwGO: Das Verwaltungsgericht hätte die Frage aufklären müssen, ob das havarierte Schiff mit seinem Heck tatsächlich überwiegend auf bremischem Stadtgebiet gelegen habe. Dieser Vortrag der Beklagten sei bestritten worden. Auch hinsichtlich der angeblich entstandenen Schäden, die von ihm bestritten worden seien, habe das Gericht keine weitere Sachaufklärung vorgenommen.

Diese Rügen greifen nicht durch. Für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen den Untersuchungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) muss dargelegt werden, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts ermittlungsbedürftig gewesen wären, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das verwaltungsgerichtliche Urteil unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts auf der unterbliebenen Sachaufklärung beruhen kann. Weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, durch Stellung eines Beweisantrages hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. zu der insoweit vergleichbaren Vorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO: BVerwG, Beschl. v. 19.05.2009 – BVerwG 5 B 111.08 – juris Rn. 6). Diesen Anforderungen genügt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht. Er legt bereits nicht dar, inwiefern diese Tatsachenfragen entscheidungserhebliche gewesen seien sollten. Dies erschließt sich auch nicht. Zudem hat er in der mündlichen Verhandlung, obwohl anwaltlich vertreten, weder durch die Stellung eines Beweisantrages nach § 86 Abs. 2 VwGO auf

eine weitere Sachverhaltsaufklärung hingewirkt, noch legt er ausreichend dar, warum sich dem Verwaltungsgericht eine solche hätte aufdrängen müssen.

**5.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch